

# FRANKFURTER BÜRGERSTIFTUNG

## VERFASSUNG

27. September 2012

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen „Frankfurter Bürgerstiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige-additive Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

**§ 2 Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO), die Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO), die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO) sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (§ 53 AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für verfassungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet die Administration. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
6. Die Stiftung verfolgt
  - 6.1 wissenschaftliche und kulturelle Zwecke insbesondere durch:
    - Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen wie insbesondere Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen, Kinderveranstaltungen etc.
    - Erforschung der Geschichte und Kunstgeschichte der Stadt Frankfurt am Main unter besonderer Berücksichtigung der Familien, Persönlichkeiten, Institutionen und ihrer Stiftungen.
    - Vergabe von entsprechenden Forschungsaufträgen, Stipendien und regelmäßige Publikation der Forschungsergebnisse.
    - Erfassung, Erwerb und Erhaltung von Francofurtensien, insbesondere von Objekten, welche das soziale, wirtschaftliche, rechtliche, religiöse und politische Wirken Frankfurter Bürger belegen.

- Pflege und Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit von Gegenständen des Denkmalschutzes in Frankfurt am Main, insbesondere des Holzhausenschlösschens.
- Präsentation von Lebenssituationen Frankfurter Bürger.
- Ausstellungen zu Forschungs- und Erwerbsschwerpunkten sowie zu sonstigen Stiftungszwecken.
- Museumspädagogische Arbeit, Führungen, Vorträge etc.

6.2 soziale Zwecke im Bereich Jugend, Senioren, Gesundheit, Behinderte und Kranke insbesondere durch:

- Förderung von Projekten und Einrichtungen, die in Not geratene, gefährdete oder hilfsbedürftige Menschen in sozialen Randbereichen der Gesellschaft betreuen und beraten. Als hilfsbedürftig werden Menschen angesehen, deren Bezüge die in § 53 Nummer 2 Satz 1 AO genannten Werte nicht übersteigen.
- Förderung von Maßnahmen in sozialpädagogischen Einrichtungen des Jugendamtes oder in Kinderheimen sowie vergleichbaren Einrichtungen betreute Kinder;
- Unterstützung von Beratungs- und Therapieangeboten sowie präventivunterstützende Maßnahmen bei Erziehungs- und Entwicklungsproblemen;
- Förderung von Projekten für Personen in besonders schwierigen Lebenslagen (z.B. psychisch Kranke und Behinderte);
- Förderung von Bildungs- und Erholungsangebote für Alleinerziehende, Senioren, Behinderte und bedürftig und sozialbenachteiligte Kinder und Jugendliche;
- Förderung von Erziehung und Bildung in Projekten und Einrichtungen;
- Durchführung und Förderung des Aufbaus bürgerschaftlichen Engagements zur Unterstützung von Projekten und Einrichtungen im sozialen Bereich.

6.3 Förderung des Natur- und Umweltschutzes insbesondere durch:

- Durchführung und Förderung von Veranstaltungen zum Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen im Bereich Natur und Umweltschutz;

- Herausgabe und Unterstützung der Bekanntmachung von Publikationen, die Themen des Natur- und Umweltschutzes behandeln und dadurch Leser für die Notwendigkeit des Natur- und Umweltschutzes sensibilisieren sowie entsprechende Verhaltensänderungen anregen sollen.
- Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und Projekten zur Verbreitung von Kenntnissen im Natur- und Umweltschutz, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen;
- Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und Projekten mit Schwerpunktthemen des Natur- und Umweltschutzes.
- Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
2. Wiederkehrende Leistungen gehören nicht zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Abs. 1, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.
4. Das Vermögen der Stiftung besteht weiterhin aus kapitalisierten Zuwendungszusagen Dritter, die dauerhaft der Stärkung des Stiftungsvermögens dienen sollen.

### **§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Stiftung kann durch Beschluss der Administratoren bis zu einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und

darüber hinaus höchstens 10 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführen.

4. Die Stiftung darf ihre Erträge teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
5. Die Stiftung darf Erträge aus Zustiftungen im Rahmen des steuerlich Zulässigen dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihre Andenken zu ehren.

## **§ 5 Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind die Administration und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden. Das Nähere ergibt sich aus den Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder der Stiftungsorgane.

## **§ 6 Administration**

1. Die Administration besteht aus bis zu fünf Personen. Sie wird vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt die amtierende Administration die Geschäfte bis zur Wahl einer neuen Administration fort.
2. Die Administratoren können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grunde abberufen werden.
3. Scheidet ein Administrator vor Ablauf der dreijährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Dauer ein Ersatzadministrator gewählt.
4. Die Administratoren wählen aus ihrer Mitte einen Ersten Administrator (Vorsitzenden) und einen Zweiten Administrator (Zweiter Vorsitzender) auf die Dauer von drei Jahren.

## **§ 7 Aufgaben der Administration**

1. Die Administration verwaltet die Stiftung. Ihr obliegt insbesondere:
  - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Bestellung des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Kuratorium,

- c) die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Kuratorium,
  - d) die Überwachung seiner Geschäftsführung.
2. Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte eingestellt werden. Es kann auch ein Administrator die Aufgaben des Geschäftsführers übernehmen.
  3. Die Administration vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei ihrer Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Erste Administrator oder der Zweite Administrator sein.
  4. Grundstücksveräußerungen und Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 10.000,- € verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.

#### **§ 8 Beschlussfassung der Administration**

1. Die Administration fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Administrators, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Zweiten Administrators den Ausschlag; ist auch der Zweite Administrator an der Beschlussfassung verhindert, so entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Administration erforderlich.

#### **§ 9 Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist der Administration verantwortlich und an deren Weisungen gebunden.

#### **§ 10 Kuratorium**

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von den Additoren benannt. Additoren sind die fördernden Stiftungen und die Gründer dieser Stiftung.
2. Die Amtsdauer der Kuratoren beträgt 5 Jahre. Die Amtszeit endet erst mit der Berufung eines Nachfolgers. Eine Wiederberufung ist zulässig.

3. Das Kuratorium wählt mit 2/3 seiner Mitglieder die nachfolgenden Mitglieder des Kuratoriums.

### **§ 11 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Administration,
2. Mitwirkung bei der Berufung des Geschäftsführers und des wissenschaftlichen Beirats,
3. Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 7 Abs. 4,
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Administration und des Geschäftsführers und des wissenschaftlichen Beirats,
5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Kuratoriums,
6. Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder der Administration, des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Beirates,
7. Beschlussfassung über Anträge auf
  - a) Verfassungsänderung,
  - b) Aufhebung der Stiftung,
  - c) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

### **§ 12 Beschlussfassung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

### **§ 13 Geschäftsführung**

1. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
2. Die Administration und das Kuratorium sind vom Ersten Vorsitzenden oder vom Zweiten Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ord-

nungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Administration und das Kuratorium sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Das Kuratorium kann die Einberufung einer Sitzung der Administration verlangen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Administration erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Administrator der Administration oder des Kuratoriums ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht und der Geschäftsbericht der Administration sind dem Kuratorium vorzulegen.

#### **§ 14 Wissenschaftlicher Beirat**

1. Die Stiftung kann einen wissenschaftlichen Beirat haben. Über die Einrichtung des Beirats, die Zahl der Beiratsmitglieder und deren Bestellung entscheidet die Administration im Einvernehmen mit dem Kuratorium.
2. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Personen. Für die Dauer der Bestellung, die Abberufung und für Nachwahlen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats endet jedoch abweichend hiervon spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Administration, die den wissenschaftlichen Beirat bestellt hat.
3. Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist die Beratung der Administration und der Geschäftsführung auf deren Anfrage bei der Vergabe von Fördermitteln und der Durchführung von Ausstellungen oder anderen Projekten zur Erfüllung des Stiftungszwecks gem. § 2 Abs. 5. Der wissenschaftliche Beirat kann Empfehlungen für die Administration bzw. die Geschäftsführung aussprechen. Diese Empfehlungen sind für Administration oder Geschäftsführung nicht bindend.
4. Die Mitglieder der Administration und der Geschäftsführer der Stiftung haben Sitz und Rederecht in den Sitzungen des Beirats. Sie sind auch außerhalb von Sitzungen bei der Entscheidungsfindung in die Beratungen von Anfang an mit einzubeziehen.
5. Der wissenschaftliche Beirat entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder.

#### **§ 15 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

**§ 16 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung**

1. Anträge der Administration auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur mit Zustimmung des Kuratoriums zulässig.
2. Anträge auf Verfassungsänderungen an die Aufsichtsbehörde bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzsamtes.

**§ 17 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Historisch Archäologische Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Genehmigt  
Darmstadt, den 17. Jan. 2013  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Im Auftrag

Elhardt